

**Stellungnahme des WDR-Rundfunkrats  
zum Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission zum künftigen Rahmen  
für die staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

1. Der Rundfunkrat sieht in dem Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter Wettbewerbs- und Binnenmarktgesichtspunkten eine deutliche Kompetenzüberschreitung der Zuständigkeiten der Europäischen Kommission. Das Amsterdamer Protokoll hat unmissverständlich festgelegt, dass für die Definition der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und für die Finanzierung zur Erbringung dieser Aufgaben ausschließlich die Mitgliedsländer, in Deutschland die Bundesländer, zuständig sind. Lediglich bei nachweisbaren Verstößen gegen Wettbewerbsbestimmungen könnte ein Eingreifen der Europäischen Kommission gerechtfertigt sein. Die Zuständigkeit der Mitgliedsländer/Bundesländer ergibt sich auch aus der verbrieften Kulturhoheit der Mitgliedsländer/Bundesländer. Regelungen, die die Inhalte des öffentlich-rechtlichen wie privaten Rundfunks betreffen, fallen daher erst recht nicht unter die Kompetenzen der Europäischen Union, da Rundfunk nach wie vor ein bedeutender Kulturfaktor ist und sich nicht auf den Wirtschaftsfaktor reduzieren lässt.
2. Mit der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste wurde in einem geordneten parlamentarischen Verfahren eine Nachfolgeregelung für die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ von Europäischer Kommission, Rat und Europäischem Parlament auf den Weg gebracht, welche die durch die technische Konvergenz bedingten Veränderungen der Kommunikationsformen und des Kommunikationsverhaltens insbesondere durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Vertriebswege und -plattformen bereits ausreichend berücksichtigt. Für medienpolitisch existenzielle Bereiche ist zudem die Form der Mitteilung nicht angemessen, da sie sich der demokratischen Gesetzgebungsprozedur durch Parlament und Rat entzieht und auch anderweitig nicht der demokratischen Gestaltung und Kontrolle unterliegt.
3. Der WDR-Rundfunkrat sieht grundsätzlich keinen Bedarf, die Rundfunkmitteilung von 2001 zu überarbeiten. Die Entscheidungspraxis der Kommission in den letzten Jahren zeigt vielmehr, dass vorgebrachte Beschwerden auf der Grundlage der geltenden Mitteilung gelöst werden konnten bzw. können. So wird seitens der Kommission in der Pressemitteilung vom 10. Januar 2008 selbst darauf verwiesen, dass sich die Rundfunkmitteilung als geeignetes Instrument zur Beurteilung der Finanzierungsregelungen in einer großen Zahl von Mitgliedstaaten erwiesen hat. Die 20 Entscheidungen, welche die Kommission anführt, belegen nicht die Revisionsbedürftigkeit der Rundfunkmitteilung, sondern im Gegenteil eher ihre Funktionsfähigkeit, denn alle Verfahren wurden eingestellt.
4. Die Rundfunkmitteilung von 2001 befasst sich in ihrem inhaltlichen Teil ausführlich mit der Rolle des öffentlich rechtlichen Rundfunks. Hervorgehoben wird seine Bedeutung für das soziale und kulturelle Leben, für die Entwicklung der sozialen Werte und das

Funktionieren der Demokratie als Garant für Medienpluralismus und Meinungsvielfalt. Ausdrücklich wird auf das Amsterdamer Protokoll verwiesen (1998). Von all diesen kulturellen, sozialen und demokratischen Erfordernissen, die bereits der Kulturministerrat in seiner Resolution von 1999 ausdrücklich betont und auf die sich die Mitteilung ebenfalls beruft, ist in dem vorgelegten Fragenkatalog keine Rede.

5. Dass es sich bei Medien, insbesondere dem Rundfunk, um ein kulturell bedeutendes Gut handelt, wird durch ein neues internationales Rechtsinstrument – die auch mit den Stimmen der EU-Länder ratifizierte UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt – gestärkt, die den Rundfunk ausdrücklich einschließt. Der Rundfunkrat des WDR fordert daher die Kommission auf, an Stelle eines rein auf die ökonomischen Aspekte reduzierten Konsultationsverfahrens die kulturelle Bedeutung des Rundfunks im Geist der Resolution des Kulturministerrats und der UNESCO-Konvention, auch in Fortsetzung der Mitteilung von 2001, ausdrücklich anzuerkennen und zur Grundlage ihrer Rechtsauffassung zu machen. Besonders befremdlich ist, dass in dem angestrebten Konsultationsverfahren auf die Unesco-Konvention von 2005 nicht mit einem Wort eingegangen wird. Diese ist jedoch, wie kürzlich Kommissar Ján Figel' ausdrücklich bestätigt hat, auch für die Gemeinschaftsorgane bindendes Gemeinschaftsrecht. Informationsfreiheit, kulturelle Vielfalt und Medienpluralismus sind Voraussetzungen für gesellschaftliche Meinungsbildung und damit für das Funktionieren der Demokratie. Der Rundfunkrat des WDR hält es für dringend notwendig, dass im Zuge der technischen, kulturellen und sozialen Veränderungen eine neue Balance gefunden wird, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Kulturgut achtet. Die letzten Mitteilungen zum Mobilfunk und zum Telekompaket sind beispielsweise nicht nur untereinander unabgestimmt, sie betrachten den öffentlich-rechtlichen Rundfunk generell als „Störfall“ im Wettbewerb und nehmen keinerlei Rücksicht mehr auf die Kulturhoheit der Länder, obwohl selbst der Kommission bewusst ist, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk Bedürfnisse erfüllt, „die von privaten Betreibern nicht unbedingt optimal hätten gestillt werden können“ (siehe Mitteilung von 2001).
6. Der Rundfunkrat sieht in der Aufteilung der früheren für Kultur und Medien zuständigen Generaldirektion unter der Leitung eines Kommissionsmitglieds in heute zwei Generaldirektionen für Kultur einerseits und Informationsgesellschaft andererseits in Verantwortung von zwei Kommissionsmitgliedern eine folgenschwere Fehlentscheidung, die begünstigt, dass Rundfunk immer mehr als Wirtschafts- und Dienstleistungsfaktor bewertet und immer weniger als Kulturgut angesehen wird, was dazu führt, dass er zunehmend der wettbewerbsrechtlichen und binnenmarktrechtlichen Betrachtung unterzogen wird. Dies widerspricht der bewusst sektorspezifisch erlassenen Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste, die ausdrücklich auf die kulturelle Bedeutung linearer und nichtlinearer Mediendienste verweist in der Erkenntnis, dass Rundfunk keine Ware ist wie alle anderen. Dementsprechend gibt es auch keinen Markt, der von gleichartigen Wettbewerbern bestritten wird, da öffentlich-rechtliche und private Anbieter unterschiedliche Aufgaben erfüllen, was auch die Kommission anerkennt (siehe oben).

Dies entspricht auch der deutschen Verfassungsrechtssprechung. Danach besteht zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk ohnehin kein klassisch ökonomischer Wettbewerb, sondern im deutschen dualen System ist privater Rundfunk nur deswegen in dieser Form statthaft, weil es den funktionierenden öffentlich-rechtlichen Rundfunk gibt.

7. Die Kommission zielt unter dem Vorwand der Veränderungsbedürftigkeit der Mitteilung von 2001 offenkundig darauf ab, eine grundlegende Neuausrichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit in der Konsequenz tiefen inhaltlichen Eingriffen vorzunehmen, die durch keine der geltenden Rechtsgrundlagen gedeckt sind und für die es auch sonst keine Definitionen gibt. Dies alles gilt, bei allen nationalen Unterschieden des dualen Systems von öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Veranstaltern, für alle Mitgliedsländer der EU.
8. Aus deutscher Sicht ist anzumerken, dass mit dem Bescheid zur Einstellung des so genannten VPRT-Prüfverfahrens vom 24. April 2007 verfügt wurde, bis 2009 Regelungen zu schaffen, die höchst diffizile juristische Fragen aufwerfen, die zur Zeit intensiv diskutiert werden, um zu Lösungen zu kommen, die schließlich fristgerecht in einen von allen 16 Ländern zu unterzeichnenden Staatsvertrag einfließen sollen. Da die Kommission ihrerseits eine veränderte Mitteilung für Anfang 2009 in Aussicht gestellt hat, erhebt sich in Deutschland die Frage, inwieweit die bis dahin entwickelten Umsetzungsschritte möglicherweise überhaupt kompatibel sein werden. Damit wird der soeben vermeintlich gewonnenen Rechtssicherheit erneut der Boden entzogen, noch bevor sie überhaupt verbindlich zu Papier gebracht wird.  
Im Übrigen stellt der WDR-Rundfunkrat fest, dass sich die binnenplurale Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Systems durch relevante Gruppen der Zivilgesellschaft in Deutschland bewährt hat und dass sich die Gremien intensiv an der Debatte beteiligen, wie sie ihre Rolle und Kompetenzen für die neuen Herausforderungen stärken können.
9. Ferner wird nochmals die Auffassung bekräftigt, dass die deutschen Rundfunkgebühren gerade im Licht der Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007 keine staatliche Beihilfe darstellen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf das „Altmark-Urteil“, in dem der Europäische Gerichtshof im Juli 2003 beschlossen hat, dass öffentliche Mittel für öffentliche Dienstleistungen unter bestimmten Umständen keine Begünstigung gemäß dem EG-Vertrag darstellen. Die im Urteil genannten vier Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen, sind nach Auffassung des WDR-Rundfunkrats auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk deutscher Prägung anwendbar. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk gehört zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und ist Teil der gemeinwohlorientierten Daseinsvorsorge.
10. All die aufgezeigten Entwicklungen legen, wenn überhaupt, eher umgekehrt nahe, die jüngere beihilferechtliche Entscheidungspraxis der Kommission ihrerseits einer Revision in dem Sinne zu unterziehen, die Doppelnatur des Rundfunks zukünftig tatsächlich zu

berücksichtigen und nicht – wie durch den Fragebogen vorgegeben – den Fokus allein auf den Rundfunk als Dienstleistung und Wirtschaftsgut zu legen. Eine Neujustierung des Beihilferechts muss den rechtlichen, kulturellen und ökonomischen Bedingungen Rechnung tragen.

Der WDR-Rundfunkrat hat sich in den letzten Jahren verstärkt zu den relevanten Fragen der Europäischen Medienpolitik und des Medienrechts zu Wort gemeldet.<sup>1</sup> Dies ist auch in Zusammenhang zu sehen mit der Federführung des WDR innerhalb der ARD für die Europa-Berichterstattung.

Das aktuelle Anhörungsverfahren wird der WDR-Rundfunkrat auch zum Anlass nehmen, um an die Länder zu appellieren, unverzichtbare kulturelle Werte gegen eine bruchstückweise Vereinnahmung in die Wirtschaftsregulierung der EU zu verteidigen.

---

<sup>1</sup> Zu nennen sind hier aus den letzten drei Jahren die Stellungnahme „Der 3-Stufen-Test gehört in die Verantwortung der Rundfunkräte“ (20.11.2007), die EntschlieÙung des WDR-Rundfunkrates zur Revision des Regulierungsrahmens für elektronische Kommunikation sowie zur Mitteilung der digitalen Dividende (18.10.2007), die EntschlieÙung des WDR-Rundfunkrates zur Mitteilung der EU-Kommission „Zügiger Zugang zu Frequenzen für drahtlose elektronische Kommunikation durch mehr Flexibilität“ vom 8. Februar 2007 (16.5.2007), die Erklärung des WDR-Rundfunkrats zur Vorentscheidung über die EU-Mediendienste-Richtlinie (14.12.2006), die Stellungnahme des WDR-Rundfunkrats zur Frequenz- und Netzethematik (23.5.2006), die Stellungnahme des WDR-Rundfunkrats zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG (Fernsehrichtlinie) in eine „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ (27.1.2006) sowie die Stellungnahme „Wider das Primat des Wettbewerbsrechts“ (18.4.2005). Diese wie auch alle weiteren Stellungnahmen des WDR-Rundfunkrats zu relevanten medienpolitischen und programmlichen Themen sind nachlesbar im Online-Auftritt des Gremiums unter der Adresse <http://www.wdr.de/unternehmen/rundfunkrat/resolution.jhtml>, auf die alle Bürgerinnen und Bürger Zugriff haben, die sich auch direkt an das Gremium wenden können.